

Dammbrüche auch in der Berufspolitik?

Große Zustimmung erhalten ist die keine Seite – das Einhalten der Zusagen die andere!

Auf dem Verkehrsgerichtstag in Goslar wurde wieder einmal die fiktive Schadensregulierung thematisiert. Übereinstimmende Meinung der teilnehmenden Versicherer und Verkehrsrechtler war; es soll keine Abkehr von der fiktiven Abrechnung geben.

Die einzelnen Positionen sollten allerdings überdacht werden. Gemeint sind damit genau die Kostenbereiche, die weh tun und immer und stets für Unmut und Streit sorgen. Ersatzteile, Reinigung, Verbringung und vor allem die Beilackierung sind damit gemeint.

Der strittigste Punkt, die Stundenverrechnungssätze, spielen ja nach wie vor die Hauptrolle. So legen Sachverständige ihren Gutachten die Verrechnungssätze der angegebenen Reparaturwerkstatt zugrunde.

Versicherungen gehen dann zunächst immer von der fiktiven Abrechnung aus und prüfen die Kostenvoranschläge dahin gehend, ob der angesetzte Schaden als zu hoch angesetzt ist.

Die Prüfergebnisse kommen dann beinahe immer zum Ergebnis, dass eine andere als die im Gutachten/Kostenvoranschlag angegebene Werkstatt die Reparatur zwar qualitativ gleichwertig aber preiswerter durchführt.

Die Schadenminderungspflicht des Geschädigten trägt nun und jetzt kann die Versicherung konkret eine Werkstatt

benennen, die die Reparatur gleichwertig, aber kostengünstiger durchführt.

Hoch kompliziert, sehr undurchsichtig und damit zu teuer für die Versicherer. Profitabel sieht anders aus und so suchen Versicherer andere Wege.

So stellt sich auch der Blickwinkel der HUK-Coburg dar und führt letztlich zur digitalen Terminierung der Auftragsvergabe.

Vorgeschaltet wird, so der Plan, eine Schadenaufnahme während eines Besichtigungstermins. Diese Termine werden nun von der Werkstatt pauschal festgelegt und als freie sogenannte „Slots“ zur Verfügung gestellt werden.

ZKF und BVdP sind sich nun in einem gemeinsamen Positionspapier einig und ziehen eine rote Linie, die nicht überschritten werden darf!

„Die Werkstatt muss das Heft des Handelns in der eigenen Hand haben. Sie muss unternehmerisch eigenständig definieren können, welche Termine für die Online-Buchung freigegeben werden. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass die HUK-Coburg keinen weiteren Einblick in die weitere Werkstattplanung erhält und auch keine Systemdaten im Hintergrund abgerufen werden können.

Wenn diese Punkte eingehalten werden, bestehen keine Bedenken gegen diese Art der Terminbuchung zum Besichtigungstermin.“

Soweit die gemeinsame Position von ZKF und BVdP.



Wenn nun, das ist die eigentlich drohende Gefährdung, auch nur einige, anscheinend belanglose Daten, wie Anzahl der Mitarbeiter, Durchläufe, Arbeitsplätze oder Vorlaufzeiten aus den Werkstätten dabei abgefragt werden, ist es durch relativ einfache Algorithmen möglich, damit betriebswirtschaftliche Auswertungen des Betriebes zu erstellen.

Bei diesem Positionspapier von ZKF und BVdP steht zwar die HUK-Coburg im Fokus, andere Portale von Versicherern und Schadensteuerern werden diese Prozesse in den Betrieben aber mit Sicherheit weiter komplizieren und sehr arbeitsintensiv machen. Es gilt, sehr intensiv auf das Einhalten dieser Linie zu achten um einen Dammbruch in Zukunft zu verhindern.

Herzlich, Ihr

Wolfgang Auer, Chefredakteur